

BGH: Vorsitzender des Beschwerdeausschusses darf diesen nicht als Rechtsanwalt im Gerichtsverfahren vertreten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 03.11.2014 (Az.: AnwSt R 4/14) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der zugleich Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist, diesen nicht in einem Gerichtsverfahren vertreten darf. Dies gilt ebenfalls für alle Mitglieder seiner Sozietät.

Der Fall

Die Rechtsanwälte Dr. B und Dr. W sind gemeinsam mit anderen Anwälten in der Anwaltssozietät Dr. B und Partner tätig. Rechtsanwalt Dr. B ist gleichzeitig unparteiischer Vorsitzender des Beschwerdeausschusses Nordrhein für Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Rechtsanwalt Dr. W ist mindestens in einem Verfahren als stellvertretender Vorsitzender dieses Beschwerdeausschusses tätig gewesen.

Auf Wunsch der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen vertritt die Rechtsanwaltssozietät Dr. B und Partner den Beschwerdeausschuss ständig in den sozialgerichtlichen Verfahren, in welchen die betroffenen Vertragsärzte gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vorgehen. Daher beantragte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen die genannten Rechtsanwälte.

Die Entscheidung des BGH

Nachdem die Vorinstanzen sich noch auf die Seite der Rechtsanwälte gestellt hatten, schob der BGH dieser Vorgehensweise jetzt einen Riegel vor. Bei dem Gegenstand des Verfahrens vor dem Beschwerdeausschuss handele es sich um dieselbe Rechtsache wie bei dem Gegenstand des nachfolgenden Gerichtsverfahrens. Daher dürfe nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) weder der Vorsitzende noch ein anderer Rechtsanwalt aus dessen Sozietät nach § 45 Abs. 3 BRAO für den Beschwerdeausschuss im Gerichtsverfahren tätig werden.

Fazit

Das Urteil des BGH ist zu begrüßen. Es überrascht, dass die Vorinstanzen das Vorgehen der Rechtsanwälte gebilligt haben. § 45 BRAO ist eindeutig: Nach dessen Absatz 1 Nr. 1 darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er in derselben Rechtssache, wie hier, bereits als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist. Wie der BGH zutreffend ausführt, wollte der Gesetzgeber damit dem Eindruck einer zu großen Staatsnähe des Rechtsanwaltes und der Gefahr einer Interessenkollision abstrakt vorbeugen. Die Gefahr einer Interessenkollision ist hier zudem nicht nur abstrakter, sondern sehr konkreter Natur. In dieser Konstellation weiß der – eigentlich unparteiische – Vorsitzende des Beschwer-

deausschusses, dass er in größerem Umfang profitiert, wenn der Vertragsarzt vor dem Beschwerdeausschuss unterliegt; denn dies macht ein Klageverfahren, in dem er bzw. seine Sozietät mandatiert wird, wahrscheinlicher.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner mbB, Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.